

14. Wahlperiode

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Gesetz zur Änderung
des Meldegesetzes**

Der Landtag hat am 13. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581, 596), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. für Zwecke der eindeutigen Identifizierung des Einwohners in Besteuerungsverfahren das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal (§ 139 b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung) und die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung, die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie die Identifikationsnummern minderjähriger Kinder,“.

2. In § 7 Satz 2 Nr. 2 werden das Wort „Angabe“ durch das Wort „Angaben“ und die Worte „Bundesamt für Finanzen“ durch die Worte „Bundeszentralamt für Steuern“ ersetzt.

3. In § 11 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes“ durch die Worte „Geburtenregister nach § 63 des Personenstandsgesetzes“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 ist unverzüglich nach Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister zu löschen.“

5. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

b) In Nummer 2 werden die Worte „einen Monat“ durch die Worte „zwei Monate“ ersetzt.

6. § 33 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Ausgegeben: 19.07.2010

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*